



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 2 B 70.11 (2 C 64.11)  
VGH 2 S 2806/10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 15. November 2011  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Herbert  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Heitz und Dr. von der Weiden

beschlossen:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-  
Württemberg über die Nichtzulassung der Revision gegen  
sein Urteil vom 28. Februar 2011 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens folgt der Kostenentscheidung in der Haupt-  
sache.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Revision der Klägerin ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechts-  
sache gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Im Revisionsverfahren  
kann geklärt werden, ob der generelle Ausschluss der Beihilfegewährung für  
den behindertengerechten Umbau eines PKW mit Bundesrecht, insbesondere  
mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und dem Gleichheitsgrundsatz, verein-  
bar ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen  
BVerwG 2 C 64.11 fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Be-  
schwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu  
begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simson-  
platz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom  
26. November 2004, BGBl I S. 3091) einzureichen.

Für die Beteiligten besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung  
der Revision. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von  
§ 67 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwGO vertreten lassen.

Herbert

Dr. Heitz

Dr. von der Weiden